

- das einheitliche, schnelle und wirkungsvolle Reagieren sowie
- das psychologisch wirksame Handeln und Einwirken auf Angeklagte und Zeugen sowie Sympathisanten und feindlich-negative Personen

durch die eingesetzten Angehörigen effektiv angewandt und konsequent durchgesetzt werden.

2.3. Grundsätzliche Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung von feindlich-negativen oder provokatorisch-demonstrativen Handlungen bei der Vorführung Angeklagter bzw. Zeugen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen

Eine grundlegende Aufgabenstellung bei der Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen wird in den Forschungsergebnissen der Linie XIV im MfS wie folgt beschrieben.

"Aufgrund der zunehmenden Tendenz, das feindlich-negative Kräfte im Innern der DDR bewußt die Konfrontation mit den Sicherheitsorganen anstreben, haben sich die Leiter, die Mitarbeiter der Linie XIV künftig auf ein Ansteigen dieser feindlich-negativen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen einzustellen. Mit den Leitern der Diensteinheiten der Linie IX, VII, VIII, XX und anderen operativen Diensteinheiten sowie mit den Direktoren der Gerichte sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlungen vor feindlich-negativen Störungen festzulegen und konsequent durchzusetzen."⁷

Diese 1984 getroffene Aussage wird durch die Tatsache